

**Satzung der Gemeinde Unterammerngau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung,
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 02. August 2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammerngau folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts für

- | | |
|---------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab | € 320,-- |
| b) ein Doppelgrab | € 480,-- |
| c) ein Urnengrab | € 320,-- |
| d) eine Urnennische | € 320,-- |

(2) Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechts für weitere 12 Jahre wird der volle Betrag der beim Wiedererwerb gültigen Ersterwerbsgebühren erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs, sowie Leichenhausbenutzungsgebühr beträgt

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) bei Erwachsenen | € 100,-- |
| b) bei Kindern bis 12 Jahre | € 50,-- |
| c) bei Totgeburten | € 50,-- |
| d) bei Urnen | € 50,-- |

(2) Die Gebühr für die Abholung von Verstorbenen beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) bei Abholung vom Sterbeort zur Leichenhalle | € 57,-- |
| b) je Träger bei Abholung | € 23,-- |
| c) Nacht- und Feiertagszuschlag, sowie Samstag
ab 14 Uhr | € 57,-- |

(3) Die Gebühr für Einsargung und Desinfektion, Ankleiden und Aufbahnen im Leichenhaus beträgt € 57,--

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für Graböffnung und -schließung | € 210,-- |
| b) bei Tieferlegung zusätzlich | € 52,-- |
| c) Kompressorarbeiten pro Arbeitsstunde | € 25,-- |

(5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Mann € 20,--

(6) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt

- | | |
|---------------------|---------|
| a) ohne Trauerfeier | € 41,-- |
| b) mit Trauerfeier | € 57,-- |

(7) Die Gebühr für die Leichenwagenbenutzung beträgt € 20,--

(8) Die Gebühr für Ausschmückung und Kerzen beträgt € 20,--

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs-Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Unterammergau, 16. August 2007
Gemeinde Unterammergau

Wiedemann
Wiedemann
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Unterammergau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 16. August 2007 in der Gemeindeverwaltung Unterammergau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16. August 2007 angeheftet und am 31. August 2007 wieder entfernt.

Unterammergau, 31. August 2007

Gemeinde Unterammergau

Wiedemann

Wiedemann

2. Bürgermeister

